

Entwurf der Haushaltssatzung des

Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	244.311.494
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-243.150.023
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.161.471
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.161.471

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	243.487.016
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-239.507.624
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.979.392
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.471.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.670.840
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.198.940
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-219.548



2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.250.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.980.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	270.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	50.452

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.250.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

30.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 30,25 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den

LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler Landrat